CDU
KREISVERBAND WILHELMSHAVEN

Kreisverband Wilhelmshaven

Satzung und Finanzordnung

Stand Mai 2025

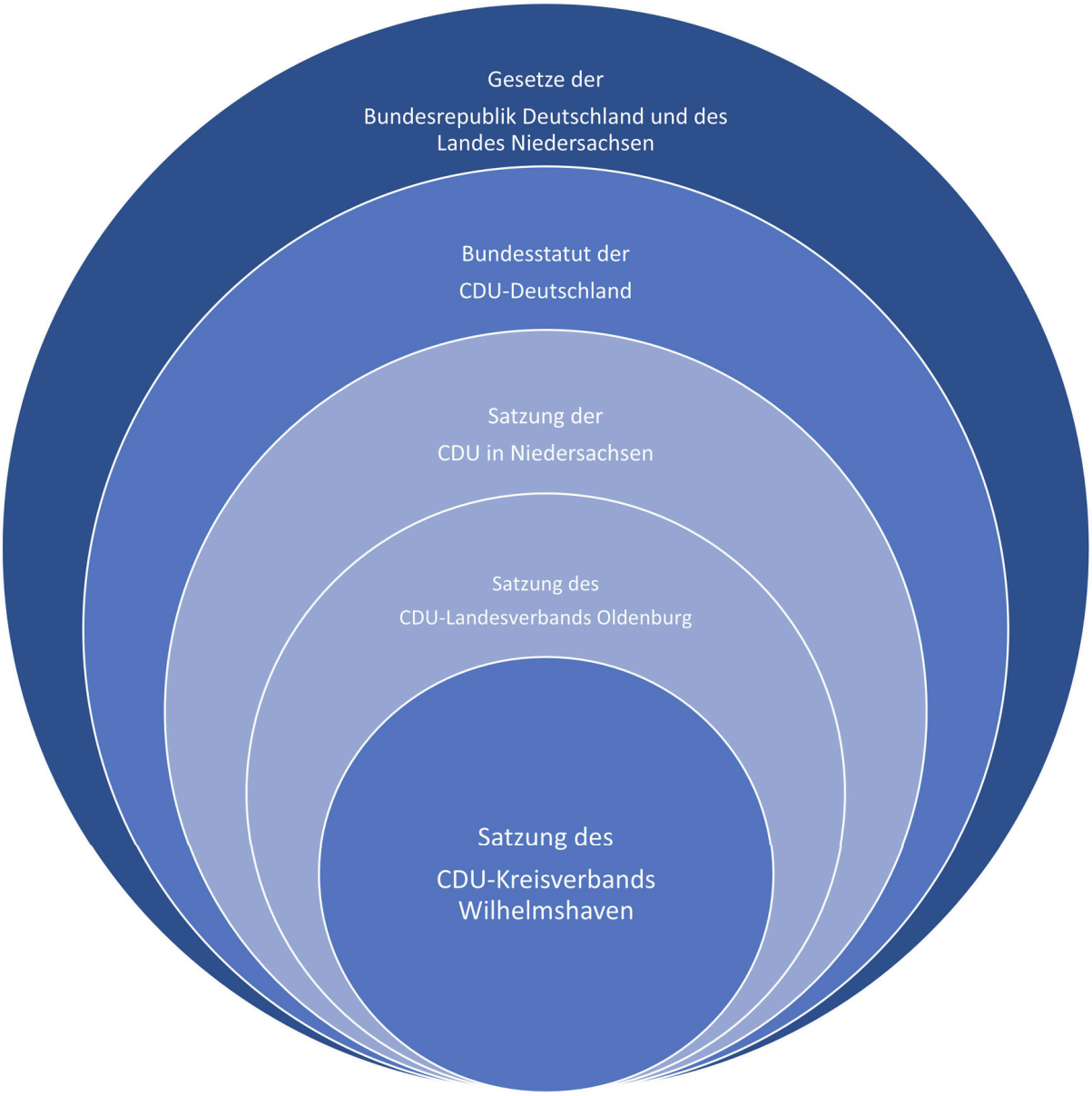


Abbildung 1 : Satzungsübersicht der CDU

GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

Der CDU Kreisverband Wilhelmshaven fördert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. In dieser Satzung wurde zwar auf männlich-weibliche Doppelformen für eine bessere Lesbarkeit verzichtet; gemeint ist jedoch stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

Titelbild:
Kaiser-Wilhelm-Brücke, Foto: Matthias Süßen,
Lizenz CC BY-SA https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/

Inhaltsverzeichnis

A. Aufgabe, Name, Sitz
§ 1 Name 5
§ 2 Aufgabe 5
§ 3 Sitz 5

B. Mitgliedschaft
§4Mitgliedschaftsvoraussetzungen 5
§5Aufnahmeverfahren 6
§6Mitgliedsrechte 7
§6aMitgliederbefragung 7
§7Beitragspflicht und Zahlungsverzug 7
§8Beendigung der Mitgliedschaft 7
§9Austritt 8
§10Ordnungsmaßnahmen 8
§11Parteiausschluss 8
§12Parteischädigendes Verhalten 9
§13Zahlungsverweigerung 10
§14-unbesetzt- 10

C. Gleichstellung von Frauen und Männern
§15GleichstellungvonFrauenundMännern 10

D. Gliederung
§16Organisationsstufen 11
§17(unbesetzt) 11
§18Kreisverbände 11
§19Ortsverband 12
§19aMitgliederbeauftragter 13
§20Kandidatenaufstellung 13
§21Berichtspflichten 13
§22ZentraleMitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten,Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl 14
§23-§25-unbesetzt -
§26Weisungsrecht des Generalsekretärs 14

E. Organe
§27 Kreisparteiorgane 15
§28 Zusammensetzung des Kreisparteitages 15
§29 Zuständigkeiten des Kreisparteitages 15
§30 - unbesetzt- 16
§31 - unbesetzt- 16
§32 - unbesetzt- 16
§33 Zusammensetzung des Kreisvorstandes 16
§34 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes 17
§34a Aufgaben des Kreisvorstandes 17
§35 Haftung für Verbindlichkeiten 18

§36 Fachausschüsse und Arbeitskreise 18
§37 Stadtbezirksverbände 18

F. Vereinigungen
§38 Vereinigungen 19
§39 Zuständigkeiten der Vereinigungen 19

G. Verfahrensordnung
§40 Beschlussfähigkeit 20
§40a Durchführung von Vorstandssitzungen 20
§41 Erforderliche Mehrheiten 20
§42 Abstimmungsarten 20
§43 Wahlen 21
§44 Wahlperiode 22
§45 Niederschriften 22

H. Sonstiges
§46 Regelung von Streitigkeiten 22
§47 Auflösung des Kreisverbandes 22
§48 in-Kraft-treten 23

Finanzstatut des CDU-Kreisverbandes
§1 Finanzierung 24
§2 Mitgliederbeiträge 24
§3 Mandatsgelder 24
§4. Schlussbemerkungen 24

Satzung

(geändert am 17.05.2008, 13.11.2013,28.11.2017,27.10.2020 und zuletzt am xx.05.2025)

A Name, Sitz, Aufgabe

§1 Name

Der Kreisverband Wilhelmshaven wird aus den Mitgliedern der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven gebildet. Er führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands, Kreisverband Wilhelmshaven oder kurz CDU Wilhelmshaven.

§2 Aufgabe

1. Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereichs, soweit sie nicht dem Landes- oder Bundesverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden.

2. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig.

§3 Sitz

1. Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in der CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist

grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitritt. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Partei beitragen.

4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§5 Aufnahmeverfahren

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband. Der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.

3. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche.
Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

5. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B.E-Mail) erfolgen.
Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

6. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen.
Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören.

Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.

7. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.

8. Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Der Ortsverband des Wohnsitzes ist anzuhören.

9.Die Mitgliedschaft wird mit der positiven Entscheidung des Kreisvorstandes über die Aufnahme wirksam. Die Entscheidung soll dem Bewerber möglichst umgehend schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

§6 Mitgliedsrechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

2. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

3. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden.

4. Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und sollen den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit berichten.

§6a Mitgliederbefragung

1. Eine Mitgliederbefragung ist in Sach- und Personalfragen zulässig.

2. Sie ist durchzuführen, wenn sie von mehr als einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

3. Der Kreisvorstand kann eine Mitgliederbefragung initiieren.

4. Das Mitgliedervotum ist nur bindend, wenn sich mindestens 50 Prozent der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

§7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Bei der Beitragszahlung handelt es sich um eine Bringschuld. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei.

2. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

2. Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst in zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.

3. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§9 Austritt

1. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.

2. Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zuzahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

3. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.

§10 Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

2.Ordnungsmaßnahmen sind:

a Verwarnung,
b. Verweis, Enthebung von Parteiämtern,
c. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
d. Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

3. Absätze 1 bis 2 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend

§11 Parteiausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

3. Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen

Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

5. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

6. Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend

§12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. Zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört.

2. Als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt.

3. Als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt.

4. Als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitritt oder aus ihr ausscheidet.

5. In Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt.

6. In sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt.

7. Den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen.

8. Vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät.

9. Andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt.

10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

11. Wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat.

12. Die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

§13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträgeoder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beitrage als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§14 - unbesetzt-

C Gleichstellung von Frauen und Männern

§15 Gleichstellung von Frauen und Männern

1. Der Kreisvorstand und die Vorstände der Ortsverbände der Partei, sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

2. Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

3. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.

4. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben.

5. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind.

6. Sind Parteiämter noch offengeblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt.

7. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

8. Die Frauenquote beträgt für Vorstandsämter ab 01.01.2024 vierzig Prozent, ab 01.07.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

9. Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet.

10. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 01.01. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet.

11. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

12. Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Abs. 3 bis 9 am 01.01.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen hat.

13. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Abs. 3 zurückbleiben.

14. Bei Direktkandidaturen für Kommunalwahlen ist durch den Kreisvorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

15. Bei der Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen ist in drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorzuschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden.

16. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.

17. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

18. Der/die Kreisvorsitzende erstattet dem Kreisparteitag Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU Wilhelmshaven.

D Gliederung

§16 Organisationsstufen

1. Der Kreisverband Wilhelmshaven
2. Die Ortsverbände in Wilhelmshaven

§17 (unbesetzt)

§18 Kreisverband

1. Die Bildung und Abgrenzung des Kreisverbandes ist Aufgabe des Landesverbandes Oldenburg.

2. Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbstständiger Kassenführung.

3. Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen

seines Bereiches.

4. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig.

5. Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes.

6. Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

7. Die Landessatzung kann eine weitergehende Regelung vorsehen.

8. Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

9. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen des Kreisverbandes Wilhelmshaven. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

10. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Antragsfrist Anträge an den Kreisparteitag seines Kreisverbandes zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

11. Durch Landessatzung ist einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt:
   a. Das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen, sowie den Wahlen zum Europäischen Parlament und das Verfahren bei der Auflösung eines Kreisverbandes.

   b. Die Genehmigung von Kreissatzungen und allen Satzungsänderungen durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt.

Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

§19 Ortsverband

1. Die Mitglieder in einem oder mehreren Stadtteilen bilden einen Ortsverband.

2.Die Mitgliederzahl muss mindestens sieben Personen betragen.

3. Über die Gründung oder Auflösung eines Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung

seiner Grenzen entscheidet der Kreisverband im Benehmen mit den betroffenen

Ortsvorständen.

4. Der Ortsverband hat folgende Aufgaben:
   a. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben.

b. Die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an Veranstaltungen zur aktuellen Politik anzuregen.
c. Die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern.
d. Die Beschlüsse und Richtlinien der überörtlichen Parteiorgane durchzuführen.

5. Zum Kreisverband Wilhelmshaven gehören die Ortsverbände Süd, Ost, Nord und West.

§19a Mitgliederbeauftragter

1. Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 Abs. 1 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird.

2. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden.

3. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§20 Kandidatenaufstellung

1. An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind,
soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.

2. Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidaten (§ 18 Abs. 7 Ziffer 1 dieses Statuts) muss mindestens folgendes vorsehen:

a. Festlegung der Art und Weise der Kandidatenaufstellung.
b. Vorschriften über die Beschlussfähigkeit, die Art und Weise der Abstimmung, die jeweils erforderlichen Mehrheiten und die Aufnahme und Unterzeichnung der Niederschriften über die zum Zwecke der Kandidatenaufstellung erfolgenden Mitgliederversammlungen, sowie über die Prüfung, Unterzeichnung und Einreichung von Wahlvorschlägen.
c. Bestimmung der Art der Versammlung zur Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen.
d. Wahl der Vertreter zu Vertreterversammlungen im Wahlkreis.
e. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung.
f. Form der Einladung (§ 40 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt, jedoch in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann und eine weitere Verkürzung nur zulässig ist, wenn der Ablauf gesetzlicher Ausschlussfristen droht.
g. Festlegung des Stichtages für die jeweils im Zusammenhang mit der Wahl von Vertretern für die Kandidatenaufstellung maßgeblichen Mitgliederzahlen.

§21 Berichtspflichten

1. In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden

über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.

2.Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§22 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

1. Der CDU-Kreisverband Wilhelmshaven verarbeitet die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) der CDU Deutschlands und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

2. Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

3. Die Daten werden in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet.

4.Näheres regelt die vom Bundesvorstand erlassene Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU ist.

5. Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.

6. Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD.

7. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.

8. Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§23 - 25 unbesetzt

§26 Weisungsrecht des Generalsekretärs

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

E Organe

§27 Kreisparteiorgane

Die Organe des Kreisverbandes sind:

a. der Kreisparteitag
b. der Kreisvorstand

Die Arbeitsweise dieser Organe wird durch die Geschäftsordnung festgelegt, die von den Organen verabschiedet wird. Grundlage ist die Geschäftsordnung der Bundespartei (GO-CDU).

§28 Zusammensetzung des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes im Sinne des § 9 Parteiengesetz, dem alle Mitglieder des Kreisverbandes angehören.

2. Der Kreisparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

3. Er wird von dem/der Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der bis dahin eingereichten Anträge in schriftlicher Form oder auf elektronischem Wege eingeladen.

4. Anträge an den Kreisparteitag müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Kreisvorstand schriftlich oder in digitaler Form vorliegen. Antragsberechtigt sind die Ortsverbände, die Vereinigungen und der Kreisvorstand sowie alle stimmberechtigten Mitglieder.

5. Dringlichkeitsanträge können noch zu Beginn des Kreisparteitages zugelassen werden.

6. Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist unverzüglich unter Einhaltung der in Abs. 3 genannten Fristen einzuberufen, wenn er
a. von mindestens 50 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der zu behandelnde Punkte beantragt wird oder
b. der Kreisvorstand dies mit absoluter Mehrheit beschließt.

§29 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

1. Der Kreisparteitag ist insbesondere zuständig für:

a. Die Beschlussfassung über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
b. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
c. Die Entgegennahme der Jahresberichte.
d. Die Entlastung des Kreisvorstandes.
e. Die Verabschiedung der Beitrags- und Finanzordnung.
f. Die Wahl
    I. des Kreisvorstandes alle zwei Jahre.
    II. von zwei Rechnungsprüfern alle zwei Jahre.
    III. des Kreisparteigerichts alle vier Jahre.

2. Zum Kreisparteitag ist durch die Kreisvorsitzende/den Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der bis dahin eingereichten Anträge schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.

3. Ein Kreisparteitag ist einzuberufen zur Wahl der in die übergeordneten Gremien zu entsendenden Delegierten und ihrer Vertreter, zur Wahl der Delegierten des Landeslistengremiums bzw. bei Direktwahl der Landesvertreterversammlung zum Europäischen Parlament, des Deutschen Bundestages und zum Niedersächsischen Landtag.

4. Ein Kreisparteitag ist einzuberufen zur Nominierung von Kandidaten für die Oberbürgermeister-, Rats-, Landes-, Bundes- und Europawahlen. Die Verfahren dazu sind jeweils durch gesetzliche Vorgaben und in den übergeordneten Satzungen und Ordnungen auf Landes- und Bundesebene geregelt und finden entsprechend Anwendung.

5. An der Aufstellung der Kandidaten nach Absatz 2., sowie an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

6. Anträge zum Kreisparteitag müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Kreisvorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege vorliegen. Antragsberechtigt sind die Ortsverbände, die Vereinigungen und der Kreisvorstand sowie alle stimmberechtigten Mitglieder.

§30, §31 und §32 -unbesetzt-

§33 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand wird alle zwei Jahre gewählt und besteht aus:
a. dem/der Kreisvorsitzende/n,
b. zwei gleichberechtigten Stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
c. dem/der Schatzmeister/in,
d. dem/der Schriftführer/in,
e. dem/der Mitgliederbeauftragten
f. dem/der Presse- und Medienbeauftragte/n
g. acht Beisitzer/innen

2. Dem Kreisvorstand gehören weiter kraft Amtes ohne Stimmrecht folgende Personen in nachfolgender Reihenfolge an, sofern sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Kreisvorstands sind:
der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wilhelmshaven,
der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion im Ortsrat Sengwarden/Fedderwarden,
die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Niedersächsischen Landtages und der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Wilhelmshaven, sofern sie der CDU Wilhelmshaven angehören.

3. Die Mitglieder nach § 31 Abs. 1, Ziffern a) bis f) und die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 bilden den „Geschäftsführenden Kreisvorstand“ und bereiten die Beschlüsse des Kreisvorstandes vor.
4. Die Vorsitzenden der Wilhelmshavener Kreisverbände der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA), der Frauen Union (FU), der Jungen Union (JU), der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT) und der Senioren Union (SU) können beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmen, sofern sie auch dem CDU-Kreisverband

Wilhelmshaven angehören.

5. Die Vorsitzenden der CDU Ortsverbände nehmen beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

6. Der Kreisvorstand kann Fachleute zu bestimmten Themen als beratendes Mitglied zulassen.

§34 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand ist an die Beschlüsse der Kreisparteitage gebunden.

2. Er berichtet jährlich und vor Neuwahlen im Jahresbericht dem Kreisparteitag über den Sachstand der vom Kreisparteitag gefassten Beschlüsse, der Arbeit des Kreisvorstands und der Haushaltslage.

3. Er stellt den Haushaltsvorschlag auf.

4. Er berichtet regelmäßig dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wichtigen Vorgänge.

5. Er ist jährlich, spätestens mit dem Ende seiner Amtszeit, durch den Kreisparteitag auf Antrag zu entlasten.

6. Der Kreisvorstand wählt den/die Kreisgeschäftsführer/in und bestimmt gegebenenfalls weitere Mitarbeiter/innen.

7. Die Wahl nach Punkt 6. ist durch den Landesvorstand zu bestätigen.

8. Der/die Kreisgeschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte und nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes und des Geschäftsführenden Kreisvorstandes teil.

9. Die Mitglieder des gewählten Kreisvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

10. Der Kreisvorstand wird mindestens 4 Mal pro Jahr durch den/die Kreisvorsitzende/n mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen.

11. Der Kreisvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

§34a Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand führt den Kreisverband und leitet die Geschäfte.

2. Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:
   a. Die Durchführung von öffentlichen politischen Veranstaltungen.
   b. Die Vorbereitung und Durchführung der Kreisparteitage.
   c. Die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
   d. Die Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens
   e. Die Überwachung der Finanzordnung.
   f. Die Zusammenarbeit mit über- und untergeordneten Parteigremien.
   g. Die Zusammenarbeit mit gewählten Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Niedersächsischen Landtages und dem

Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Wilhelmshaven
h. Die Verabschiedung von Kandidatenvorschlägen für Wahlversammlungen.

3. Der/die Kreisvorsitzende und/oder der/die Kreisgeschäftsführer/in können an den Sitzungen der Organe der nachgeordneten Gliederungen und der im Kreisverband bestehenden Vereinigungen teilnehmen.

§35 Haftung für Verbindlichkeiten

1. Der Kreisvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

2. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

3. Im Innenverhältnis haftet die Kreispartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft ausdrücklich zugestimmt hat.

4. Die nachgeordneten Verbände, sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Kreispartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden.

5. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Kreispartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber nachgeordneten Verbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

6. Die CDU Wilhelmshaven wird gerichtlich oder außergerichtlich jeweils durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem/der Kreisgeschäftsführer/in vertreten.

§36 Fachausschüsse und Arbeitskreise

1. Der Kreisverband kann Fachausschüsse zu seiner Beratung einsetzen. Ihre Mitglieder werden vom Kreisvorstand berufen. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Kreisvorstand ernannt.

2. Mitglieder können sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Arbeitskreises gewählt, dem Kreisvorstand steht ein Vorschlagsrecht zu.

§37 Stadtbezirksverbände (Ortsverbände)

1. Organe des Ortsverbandes sind
a. Die Hauptversammlung
b. Der Ortsverbandsvorstand

2. Die Hauptversammlung ist zuständig für:

a. Die Beschlussfassung über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten.
b. Die Wahl des Ortsverbandsvorstandes.
c. Die Entgegennahme der Jahresberichte des Ortsvorstandes.

Es sollen mindestens vier Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden.

3. Der Ortsverbandsvorstand

a. Besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern.
b. Führt die laufenden Geschäfte.
c. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlungen gebunden.
d. Ist zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlkämpfe an die Weisung des Kreisvorstandes gebunden.

Die Mitglieder des Rates der Stadt Wilhelmshaven aus Wahlbereichen auf dem Gebiet der Ortsverbände können an allen Sitzungen des Ortsverbandsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
Die Mitglieder des Kreisvorstandes können an allen Sitzungen ihres Ortsverbandsvorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

F Vereinigungen

§38 Vereinigungen

Die CDUWilhelmshaven hat folgende Vereinigungen:

a.Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA)
b.Frauen Union der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (FU)
c.Junge Union Deutschlands (JU)
d.Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT)
e.Senioren Union der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (SU)
f.Die Zulassung weitere Vereinigungen richtet sich nach der Satzung der Bundes-CDU.

§39 Zuständigkeiten der Vereinigungen

1. Die Vereinigungen sind organisatorischeZusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihrem Wirkungskreis zu vertreten und zu verbreiten, sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

2. Die Verlautbarungen der Vereinigungen dürfen den von der CDU festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen.

3. Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der CDU Wilhelmshaven entsprechen. Die Vereinigungen haben im Einklang mit den Landesverbänden die Möglichkeit, abweichende Strukturen vorzusehen.

4. Die Vereinigungen besitzen eine eigene Satzung und das Recht zur Erhebung von eigenen Mitgliedsbeiträgen.

G Verfahrensordnung

§40 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe nach § 27 und §36 der Satzung sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den/die Vorsitzende/n festzustellen.

3. Bei Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden. Er/Sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

6. Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen.
Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§40a Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Mitglieder des Kreisvorstandes haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise ausschließen

§41 Erforderliche Mehrheiten

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln.

3. Alle Etatbeschlüsse, sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes.

§42 Abstimmungsarten

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege im Sinne von § 15 Abs. 2a PartG mit einer anerkannten, zertifizierten

Methode, die dem Stand der Technik entspricht.

2. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

3. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

4. Die Vorstände nach §27 und §36 können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht.

5. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands.

6. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen.

7. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der/die Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben

§43 Wahlen

Grundlage für alle Wahlen ist die Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU) in der aktuellen Fassung

1. Die Wahlen der Mitglieder des Kreisvorstandes, sowie die Wahlen der Delegierten für den Landesparteitag und den Landesparteiausschuss sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel oder auf elektronischem Wege im Sinne von § 15 Abs. 2a PartG mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht.
Dabei muss die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sichergestellt sein.
Ebenso müssen die Vorstände und Delegierten der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden.
Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

2. Die Wahl mehrerer Mitglieder erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang durch ein auf dem Stimmzettel/elektronischen Stimmzettel hinter den Namen eines Kandidaten gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens ¾ der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als der Anzahl der zu Wählenden entspricht, sind ebenfalls ungültig.

3. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

§44 Wahlperiode

Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen, sofern diese Satzung nicht eine ausdrückliche Ausnahme vorsieht.

§45 Niederschriften

Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von den Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. ihren Stellvertretern zu unterzeichnen sind.

H Sonstiges

§46 Regelung von Streitigkeiten

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der CDU und zwischen Mitgliedern und Parteiorganen, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, sowie Streitigkeiten zwischen Parteiorganen werden von den Parteigerichten der CDU entschieden.

2. Zuständiges Parteigericht für die CDU Wilhelmshaven ist das Kreisparteigericht in Wilhelmshaven.

3. Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen Mitglied der CDU sein.

4. Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

5. Die Mitglieder und Stellvertreter des Parteigerichts dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zu der Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie dürfen auch nicht Mitglieder eines anderen Parteigerichts sein.

6. Die Mitglieder und Stellvertreter des Parteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

7. Die Zuständigkeit des Parteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung.

8. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag auf vier Jahre gewählt.

§47 Auflösung des Kreisverbandes

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur von einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Kreisparteitag mit einer ¾ Mehrheit beschlossen werden.
2. Für das Auflösungsverfahren gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes sowie das Statut der CDU Deutschlands und die Satzung des CDU Landesverbandes Oldenburg.
3. Bei der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen dem CDU Landesverband Oldenburg zu.

Letzte Änderung durch Mitgliederbeschluss am 10.Juni.2025.

§48 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag der CDU Wilhelmshaven am 10. Juni 2025 beschlossen worden und tritt unter gleichzeitiger Aufhebung aller im Bereich des Kreisverbandes bisher geltenden Satzungen durch die Genehmigung des CDU-Landesverbandes Oldenburg am xx.xx.2025 in Kraft.

Finanzstatut der CDU Wilhelmshaven

§1 Finanzierung

Der Kreisverband finanziert sich aus:
a. Mitgliedsbeiträgen,
b. Spenden,
c. Sonderbeiträgen von Amts- und Mandatsträgern und
d. sonstigen Einnahmen.

§2 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Bundespartei fest.

2. Der Mindestbeitrag liegt bei der Verabschiedung dieser Satzung bei acht Euro pro Monat.

3. Für Mitglieder ohne eigenes Einkommen und Mitglieder mit einem Bruttoeinkommen von weniger als monatlich 1.000 Euro kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen ermäßigten monatlichen Mindestbeitrag festlegen.

4. Das Recht der Kreisverbände, in weiteren besonderen Fällen, wie z.B. für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose oder Rentner, Mitgliedsbeiträge zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden, bleibt hiervon unberührt (§ 9 Abs. 3 FBO).

§3 Mandatsgelder

1. Rats- und Ortsratsmitglieder führen monatlich mindestens 10 Prozent ihrer Aufwandsentschädigung bzw. Sitzungsgelder oder Tagesgelder als weitere Beiträge an den Kreisverband ab.

2. Rats- und Ortsratsmitglieder der CDU, CDU-Mitglieder ohne Mandat, sowie Personen ohne CDU-Mitgliedschaft, die im Auftrag der CDU beordert sind, führen monatlich mindestens 20 Prozent ihrer Vergütungen ab, die aus Aufsichtsratstätigkeiten oder Tätigkeiten in vergleichbaren Gremien(inklusive Verwaltungsrat oder Kreditausschuss der Sparkasse) erworben werden und sich in der Mandatsstätigkeit, der CDU-Mitgliedschaft oder der Abordnung für die CDU begründen.

3. Der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Wilhelmshaven führt monatlich mindestens 300,00 € als Spende an den Kreisverband ab, sofern er/sie Mitglied der CDU Wilhelmshaven ist oder als parteilose/r Kandidat/in auf Wahlvorschlag der CDU gewählt wurde.

§4 Schlussbemerkungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung der Bundes- und Landespartei in der jeweils gültigen Fassung.

Notizen

Notizen

KREISVERBAND WILHELMSHAVEN

Herausgeber

CDU-KreisverbandWilhelmshaven
Grenzstraße 91
26382 Wilhelmshaven

Internet: www.cdu-wilhelmshaven.de
E-Mail: info@cdu-wilhelmshaven.de